



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
und Sport
Fremdlegislative und Internationales Recht**

DRINGEND

Sachbearbeitung durch:
VB Dr. Harald KODADA, LL.M.
Tel: 050201/1021630
E-Mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91047/2-FLeg/2016 (2)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz – FamZeitbG) erlassen wird, sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Exekutionsordnung und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden;

Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
1014 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport übermittelt in der Anlage eine Ausfertigung der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Familien und Jugend versendeten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz – FamZeitbG) erlassen wird, sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Exekutionsordnung und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden.**

26.02.2016
Für den Bundesminister:
i.V. MOSER

Beilage

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz – FamZeitbG) erlassen wird, sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Exekutionsordnung und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden;



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
Abteilung Fremdlegislative und internationales Recht**

DRINGEND

Sachbearbeitung durch:
VB Dr. Harald KODADA, LL.M.
Tel: 050201/1021630
E-Mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91047/2-FLeg/2016 (1)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz – FamZeitbG) erlassen wird, sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Exekutionsordnung und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden;
Stellungnahme

Bezug
S91037/4-FLeg/2014
S91037/24-FLeg/2013
S91057/1-FLeg/2012

An das
Bundesministerium für Familien und Jugend
service@bmfj.gv.at
z.Hd. Abteilung I.3

Zu dem mit do. GZ BMFJ-524600/0001-BMFJ-I/3/2016 vom 26. Jänner 2016 übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz – FamZeitbG) erlassen wird, sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Exekutionsordnung und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

I. Zum vorliegenden Fremdlegislativvorhaben:

Gegen den in Rede stehenden Gesetzentwurf bestehen aus ho. Sicht **keine Einwände**.

II. KBGG-Novellierungsersuchen des BMLVS abseits der gegenständlichen Entwurfsfassung:

Aus gegebenem Anlass wird ho. jedoch neuerlich auf die do. schon seit dem Jahr 2012 als ein militärisches Ressortanliegen bekannte Thematik „**Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens – Gleichstellung von Zeiten des Wehr-, Zivil- und Ausbildungsdienstes**“ hingewiesen (siehe dazu die drei Bezüge bzw. die Beilage).

Dieser ho. Wunsch zur ressortspezifischen Änderung des KBGG (Qualifizierung eines vierzehn Tage übersteigenden Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes als Erwerbstätigkeit im Sinne des § 24 Abs. 2 KBGG) wird nunmehr im Rahmen der vorliegenden Novelle neuerlich geltend gemacht, weil das schon oftmals geäußerte ho. Ressortanliegen bis dato nicht verwirklicht worden ist. Dies ist für das BMLVS vor allem deshalb kaum nachvollziehbar, weil auch bei den letzten diesbezüglichen Fachgesprächen im Juli 2014 (interministerielle Arbeitssitzung) do. **keine** überzeugenden Sachargumente gegen die ho. - vorrangig aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bzw. der „Attraktivitätssteigerung des Wehrdienstes“ - angestrebte Gesetzesänderung vorgebracht werden konnten.

Um entsprechende thematische Berücksichtigung im Art. 2 der in Rede stehenden Sammelnovelle sowie die Aufnahme von Beamtenengesprächen vor der Erstellung des do. Ministerratsvortrages wird daher neuerlich ersucht, wobei sich das BMLVS aktuell für die legislative Abbildung betreffend beide genannten Formen einer Wehrdienstleistung ausspricht.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme ebenfalls per e-mail zugestellt.

26.02.2016

Für den Bundesminister:
i.V. MOSER

Elektronisch gefertigt

Beilage

Novellierungsersuchen 2014



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
Abteilung Fremdlegislative und
internationales Recht**

Sachbearbeiter:
Mag. iur. Michael A. HENKEL
Rossauer Lände 1
1090 WIEN
Tel: 050201-1021620
FAX: 050201-1017206
E-mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91037/4-FLeg/2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden;

Bezug
S91057/1-FLeg/2012
S91037/24-FLeg/2013

An das
Bundesministerium für Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien
heinz.wittmann@bmfj.gv.at

Zu dem mit der Note des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend vom 17. Februar 2014, GZ BMWFJ-510101/0001-II/1/2014, übermittelten Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

1. Zum gegenständlichen Entwurf:

Aus Sicht der ho. Ressortinteressen bestehen gegen den vorliegenden Entwurf **keine Einwände**.

2. Novellierungsersuchen über den Entwurf hinaus:

Bereits unter den Bezügen wurde aus Anlass eines damals anhängigen Gerichtsverfahrens betreffen die **Qualifizierung eines vierzehn Tage übersteigenden Präsenzdienstes als Erwerbstätigkeit** im Sinne des § 24 Abs. 2 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, eine entsprechende Anpassung dieser Bestimmung angeregt.

Es wird nunmehr wiederum angeregt, im § 24 Abs. 2 KBGG eine **eindeutige Rechtsgrundlage** zu schaffen, nach der die Leistung eines **Präsenzdienstes** gemäß § 19 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, eines **Ausbildungsdienstes** gemäß 37 Abs. 1 WG 2001 oder eines **Zivildienstes** als **einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt** zu qualifizieren ist.

Der **Präsenz- oder Ausbildungsdienst** sowie der **Zivildienst** sind **Dienstleistungen sui generis**, welche aufgrund **besonderer gesetzlicher Anordnung** für die Republik Österreich geleistet werden. Es erscheint jedenfalls **unbillig**, wenn einem Staatsbürger oder einer Staatsbürgerin aus der Tatsache, dass er oder sie einen solchen Dienst im Interesse der Republik leistet, **geldwerte Nachteile** erwachsen, wie dies im gegenständlichen Zusammenhang der Fall ist.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass entgegen dem do. Dafürhalten Männer oder Frauen, welche einen Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, bzw. Männer, die einen Zivildienst leisten, sehr wohl schon **vor der Leistung dieses Dienstes** über **andere als geringe Einkünfte** verfügen und somit sehr wohl in die **Zielgruppe des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes** fallen können. Dies ist vor allem bei **Wehrpflichtigen mit Migrationshintergrund**, welche vor der Einbürgerung bereits voll im Berufsleben standen, der Fall.

Zu der **verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Sonderbestimmung** für Personen, die einen **Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst** leisten, wird festgestellt, dass diese **Dienstleistungen sui generis** einen **besondere, von anderen Lebenssachverhalten unterschiedlichen Sachverhalt** darstellen, weshalb eine **unterschiedliche rechtliche Betrachtung** und damit auch **von allgemeinen Regelungen abweichende Sonderbestimmungen** nach ständiger Rechtsprechung des VfGH **unbedenklich** sind.

Aus den vorgenannten Gründen sollte dem § 24 Abs. 2 KBGG der nachstehende Satz angefügt werden:

„Ebenfalls als der Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit gleichgestellt gelten Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, und eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 (ZDG), BGBl. Nr. 679.“

Zu Gesprächen auf Beamtenebene im Gegenstand wird wiederum eingeladen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde eine Ausfertigung dieser Stellungnahme auf elektronischem Wege übermittelt.

06.03.2014

Für den Bundesminister:

FENDER

Elektronisch gefertigt